

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1971	Nummer 35
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	6. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971	480

I.

20310

**Tarifvertrag für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 1. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 6. 1. 1971 — IV A 3 12—00.30

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages
bekannt:

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 1. Januar 1971**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der Waldarbeiterschaft
- § 3 Arbeitseinsatz von Waldarbeiterinnen und jugendlichen Waldarbeitern
- § 4 Ärztliche Untersuchung
- § 5 Arbeitsversäumnis

Abschnitt II

Arbeitszeit, Tariftunden und Tariftage, Dienstzeit

- § 6 Arbeitszeit
- § 7 Tariftunden und Tariftage
- § 8 Dienstjahre

Abschnitt III

Löhne

- § 9 Lohngruppen
- § 10 Zeitlohn
- § 11 Stücklohn
- § 12 Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst
- § 13 Durchschnittslohn
- § 14 Lohn für minderleistungsfähige Waldarbeiter
- § 15 Lohnzeitraum und Lohnzahlung

Abschnitt IV

Lohnzulagen und Lohnzuschläge

- § 16 Persönliche Zulagen
- § 17 Technische Zulage
- § 18 Lohnausgleichszulage
- § 19 Überstundenzuschlag
- § 20 Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- § 21 Nachtarbeitszuschlag
- § 22 Zusammentreffen von Zuschlägen
- § 23 Gefahren- und Schmutzzuschlag

Abschnitt V

Aufwandsentschädigungen, Sonderversgütungen

- § 24 Wegeentschädigung
- § 25 Kraftfahrzeugentschädigung
- § 26 Auswärtsentschädigung
- § 27 Werkzeugentschädigung
- § 28 Abgabe von Holz
- § 29 Verpachtung von Grundstücken
- § 30 Ersatzleistungen

Abschnitt VI

Soziale Leistungen

- § 31 Kinderzuschlag
- § 32 Krankenbezüge
- § 33 Kuren
- § 34 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte
- § 35 Erholungsurlaub
- § 36 Lohnfortzahlung
- § 37 Zuschuß bei witterungsbedingter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses
- § 38 Jubiläumsspendung
- § 39 Sterbegeld

Abschnitt VII

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 40 Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 41 Erreichen der Altersgrenze
- § 42 Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
- § 43 Witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung
- § 44 Ordentliche Kündigung
- § 45 Ausschluß der ordentlichen Kündigung
- § 46 Fristlose Kündigung

Abschnitt VIII

Sonstige Vorschriften

- § 47 Personalvertretung
- § 48 Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 49 Übergangsvorschriften
- § 50 Inkrafttreten und Laufzeit

Anlagen

1. Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge
2. Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruchs
3. Verzeichnis der Lohngebiete

Tarifvertrag

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft erfaßt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:** im Lande Nordrhein-Westfalen
- b) **betrieblich:** für die staatlichen Forstdienststellen, und zwar
die Forstämter,
das Forsteinrichtungsamt,
die Waldarbeiterschule,
die Jugendwaldheime

- c) **persönlich:** für die bei diesen Forstdienststellen beschäftigten Arbeitnehmer, die eine der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Arbeit ausüben (Waldarbeiter)

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:

- a) Auszubildende
- b) Fahrer landeseigener Personenkraftwagen
- c) Hausmeister
- d) Reinemachefrauen
- e) Kochfrauen und Küchenmädchen

§ 2

Gliederung der Waldarbeiterschaft

(1) Die Waldarbeiterschaft gliedert sich in

- a) Stamarbeiter,
- b) regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter,
- c) unständig beschäftigte Waldarbeiter.

(2) Stamarbeiter ist der Waldarbeiter, der in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsverhältnis zu den staatlichen Forstbetrieben gestanden und in dieser Zeit insgesamt mindestens 720 Tariftage (§ 7 Abs. 2) erreicht hat.

Die Eigenschaft als Stamarbeiter geht verloren, wenn der Waldarbeiter in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren weniger als insgesamt 720 Tariftage erreicht hat.

Dauert eine winterliche Arbeitsunterbrechung (§ 43) länger als 30 Kalendertage, gelten die vom 31. Tag der Arbeitsunterbrechung an ausfallenden Arbeitstage als Tariftage im Sinne der Sätze 1 und 2. Mehrere Arbeitsunterbrechungen in einem Winter werden zusammenge-rechnet.

Der Auszubildende, der nach erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber übernommen wird, erwirbt mit der Übernahme in das Arbeitsverhältnis die Stamarbeitereigenschaft.

(3) Regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter ist der Waldarbeiter, der in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsverhältnis zu den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen gestanden und mindestens 180 Tariftage (§ 7 Abs. 2) erreicht hat.

Die Eigenschaft als regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter geht verloren, wenn der Waldarbeiter in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren weniger als 180 Tariftage erreicht hat.

(4) Unständig beschäftigte Waldarbeiter sind alle übrigen Waldarbeiter.

Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3

Tage, mit Ausnahme der Sonntage, für die Mutter-schaftsgeld gezahlt wird, sind bei Erwerb oder Verlust der Stamarbeitereigenschaft oder der Eigenschaft als regelmäßig beschäftigte Waldarbeiterin als Tariftage zu berücksichtigen.

§ 3

Arbeitseinsatz von Waldarbeiterinnen und jugendlichen Waldarbeitern

(1) Waldarbeiterinnen dürfen nur Arbeiten übertragen werden, die ihren körperlichen Kräften entsprechen.

(2) Beim Arbeitseinsatz von jugendlichen Waldarbeitern ist das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) zu beachten.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder durch das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Waldarbeiter arbeitsfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

Protokollnotiz:

Kommt der Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, der Waldarbeiter sei berufs- oder erwerbs-unfähig, und wird diese Feststellung durch den vertrauensärztlichen Dienst des Sozialversicherungsträgers nicht bestätigt, hat der Arbeitgeber die Feststellungen des vertrauensärztlichen Dienstes seinen Entscheidungen zu-grunde zu legen.

§ 5

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten.

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

Hält sich der Waldarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

(3) Fernbleiben von der Arbeit aus anderen Gründen ist nur mit Genehmigung des Betriebsbeamten gestattet. Konnte sie ausnahmsweise vorher nicht eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachzuholen.

Abschnitt II

Arbeitszeit, Tariftunden und Tariftage, Dienstzeit

§ 6

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt durchschnittlich 42 Stunden, in zwei aufeinanderfolgenden Wochen jedoch nicht mehr als 84 Stunden. Als Woche gilt der Zeitraum von Sonntag 0,00 Uhr bis zum folgenden Samstag 24,00 Uhr.

An den Tagen vor Weihnachten und vor Neujahr wird die Arbeitszeit auf fünf Stunden verkürzt.

(2) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach betrieblicher Vereinbarung auf fünf Wochentage verteilt und erfordern in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar die Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, ist die notwendige Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit der Personalvertretung oder dort, wo keine Personalvertretung besteht, mit den Waldarbeitern, zu vereinbaren.

(3) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind zwischen der Betriebsleitung und der Personalvertretung oder dort, wo keine Personalvertretung besteht, mit den Waldarbeitern schriftlich zu vereinbaren.

(4) In dringenden Fällen ist der Waldarbeiter zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Sie sind nach Möglichkeit am Vortage anzusetzen.

(5) In Notfällen (Gefährdung von Menschenleben, Waldbrand, Überschwemmungen u. ä.) und zur Beseitigung

betrieblicher Störungen ist der Waldarbeiter jederzeit verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Arbeit zu leisten.

(6) Bei Teilnahme an einem vom Arbeitgeber angeordneten Lehrgang und bei dienstlich angeordneten Reisen gilt als Arbeitszeit die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 oder 2 festgelegte tägliche Arbeitszeit.

§ 7

Tarifstunden und Tariftage

(1) Tarifstunden sind

- a) die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden,
- b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten geleisteten Arbeitsstunden,
- c) die Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landesforstverwaltung für Rechnung Dritter geleistet werden,
- d) die vom Haumeister aufgewendeten Arbeitsstunden zur Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten,
- e) die Stunden, für die Lohnfortzahlung gewährt wird,
- f) die bezahlten Urlaubsstunden,
- g) die Stunden, für die Krankenlohn gewährt wird,
- h) die Stunden, für die Krankengeldzuschuß gewährt wird,
- i) Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter zur Teilnahme an Tagungen als Mitglied der Tariff Kommission, des Bezirksvorstandes, des Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes der vertragschließenden Gewerkschaft freigestellt wird,
- k) Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter zur Teilnahme an Schulungskursen der Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder des Vereins zur Förderung der Land- und Forstarbeiter freigestellt wird,
- l) die bei Ausübung öffentlicher Ehrenämter ausgefallenen Arbeitsstunden.

(2) Tariftage sind

- a) die erreichten Tarifstunden, geteilt durch die Zahl 7,
- b) die während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage sowie die Tage, an denen sich der Waldarbeiter einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsofferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur unterziehen muß, mit Ausnahme der Sonntage und der Tage, die in den Zeitraum fallen, für den Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß gewährt wird,
- c) bei einem Waldarbeiter, der nicht nach § 32 Abs. 13 wieder eingestellt worden ist, die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage, die er während der Arbeitsunterbrechung nach § 43 in der Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter infolge Arbeitsunfähigkeit versäumt hat, sofern der Waldarbeiter nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit unverzüglich wieder aufnimmt.

§ 8

Dienstjahre

(1) Dienstjahre sind die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den einzelnen Forstwirtschaftsjahren erreichten Tariftage (§ 7 Abs. 2), geteilt durch die Zahl 200.

Die so errechnete Zahl der Dienstjahre darf die Zahl der Forstwirtschaftsjahre, in denen der Waldarbeiter nach Vollendung des 18. Lebensjahres tätig war, nicht übersteigen.

Werden beim Erwerb von Waldungen Waldarbeiter übernommen, wird die Zeit der Tätigkeit bei dem bisherigen Arbeitgeber in sinngemäßer Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 den Dienstjahren zugerechnet.

(2) Die Zeit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik, ihren Ländern und anderen Gebietskörperschaften, zum Reich, seinen Ländern und Gebietskörperschaften, zu den Zonen- und Mehrzonenbehörden zugebrachten Tätigkeit wird auf die Dienstzeit angerechnet.

(3) Dienstjahre, die vor einem freiwilligen Ausscheiden des Waldarbeiters oder vor einer vom Waldarbeiter zu vertretenden Entlassung liegen, werden nicht berücksichtigt.

(4) Auf die Dienstjahre werden ferner Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, im zivilen Ersatzdienst, Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, bei der Polizei, beim Forstschutzkorps, bei einem Forstarbeitskommando, Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung nach Vollendung des 16. Lebensjahres angerechnet.

Zeiten einer sonstigen Dienstverpflichtung gelten als Dienstjahre, wenn ein Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters zur Forstverwaltung vor der Einberufung bestanden und wenn sich der Waldarbeiter nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich wieder zur Aufnahme der Arbeit bei der Forstverwaltung gemeldet hat.

(5) Der Antrag auf Anrechnung der Dienstzeit nach Absatz 2 und 4 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei dem staatlichen Forstbetrieb unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu stellen.

Abschnitt III

Löhne

§ 9

Lohngruppen

(1) Nach der Schwere der Arbeit werden folgende Lohngruppen gebildet:

Lohngruppe A

Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden,
Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten,
leichte Arbeiten zur Pflege und zum Schutz von Forstkulturen,
leichte Transportarbeiten und
andere leichte Arbeiten

Lohngruppe B

alle übrigen Arbeiten.

(2) Wird ein Waldarbeiter der Lohngruppe A in einem Lohnzeitraum überwiegend mit Arbeiten der Lohngruppe B beschäftigt, wird er für diesen Lohnzeitraum nach der Lohngruppe B bezahlt.

§ 10

Zeitlohn

(1) Grundlohn im Sinne des Tarifvertrages ist der Stundenlohn der jeweiligen Lohngruppe und Altersstufe ohne jegliche Zulagen. Die Grundlöhne gelten für voll arbeitsfähige Waldarbeiter. Sie sind in dem Lohn-tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

(2) Ecklohn ist der Grundlohn des Waldarbeiters in der Lohngruppe B nach vollendetem 20. Lebensjahr.

(3) Die Grundlöhne sind nach Lohngruppen und Alter wie folgt abgestuft:

Lohngruppe A

nach vollendetem 20. Lebensjahr	90 % des Ecklohnes
nach vollendetem 18. Lebensjahr	80 % des Ecklohnes
nach vollendetem 16. Lebensjahr	70 % des Ecklohnes
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60 % des Ecklohnes

Lohngruppe B

nach vollendetem 20. Lebensjahr	100 % des Ecklohnes
nach vollendetem 18. Lebensjahr	90 % des Ecklohnes
nach vollendetem 16. Lebensjahr	85 % des Ecklohnes
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65 % des Ecklohnes

Waldfacharbeiter erhalten auch vor Vollendung des 20. Lebensjahres den Lohn der Zwanzigjährigen.

(4) Zeitlohn ist der Grundlohn einschließlich der persönlichen Zulagen (§§ 16 und 17).

(5) Die Zeitlöhne sind auch zu zahlen, wenn Waldarbeiter vorübergehend zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht unmittelbar mit der Waldarbeit zusammenhängen.

§ 11**Stücklohn**

(1) Die Stücklohnsätze werden auf der Grundlage der Normalleistung vereinbart. Sie sind unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsverhältnisse so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 120 Prozent der Akkordbasis verdient werden.

Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem voll arbeitsfähigen Waldarbeiter, der genügend eingearbeitet ist, mit zweckentsprechendem Gerät und bei ordnungsmäßigem Arbeitsablauf unter Einhaltung der Arbeitszeit und der in den Vorgabezeiten enthaltenen Erholungszeit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer mindestens erreicht werden kann.

Die Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. Sie ist im Lohntarifvertrag festgesetzt.

(2) Sofern die Stücklohnsätze nicht zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart sind, werden sie vor Beginn der jeweiligen Stücklohnarbeit im Einvernehmen zwischen dem Betriebsleiter oder seinem Beauftragten und den Waldarbeitern oder deren Beauftragten vereinbart.

§ 12**Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst**

Der gemeinschaftliche Stücklohnverdienst der Waldarbeiter einer Rotte wird nach den von dem einzelnen Waldarbeiter geleisteten Arbeitsstunden aufgeteilt. Eine andere Aufteilung (z. B. wegen Minderleistungsfähigkeit eines Rottenmitgliedes) bedarf der Zustimmung des Betriebsleiters und der Personalvertretung.

§ 13**Durchschnittslohn**

(1) Der Durchschnittslohn je Stunde wird aus dem im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr von dem Waldarbeiter erzielten Verdienst — ohne Werkzeugentschädigung — aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn) errechnet. Die Summe der Verdienste wird durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden geteilt. Bei Tariflohn erhöhungen ist der Durchschnittslohn entsprechend anzuheben. Der Prozentsatz der Erhöhung ist im Lohntarifvertrag zu vereinbaren.

(2) Bei erstmaliger Beschäftigung wird der Durchschnittslohn je Stunde aus den Verdiensten aus geleisteter Arbeit in den bisher abgerechneten Kalendermonaten errechnet.

(3) Als Durchschnittslohn je Stunde ist mindestens der Zeitlohn (§ 10 Abs. 4) zu zahlen, der dem Waldarbeiter für den Zeitraum zustehen würde, für den der Durchschnittslohn zu zahlen ist.

§ 14**Lohn für minderleistungsfähige Waldarbeiter**

Beim Arbeitseinsatz eines minderleistungsfähigen Waldarbeiters (körperliche Gebrechen usw.) wird dessen Lohn entsprechend seiner Leistungsfähigkeit vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Personalvertretung festgesetzt.

§ 15**Lohnzeitraum und Lohnzahlung**

(1) Lohnzeitraum ist der Kalendermonat. Mehr als zwei Lohnzahlungen in einem Lohnzeitraum sind nicht zulässig. Der Lohnzahlungstermin ist zwischen dem Betriebsleiter und dem Personalrat zu vereinbaren.

(2) Kann am Ende des Lohnzeitraumes der Verdienst nicht endgültig berechnet werden, sind Abschlagszahlungen nach möglichst genauer Berechnung des Verdienstes, gemindert um die voraussichtlichen gesetzlichen Abzüge und etwaigen Beitragsteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu leisten. Für besondere Verhältnisse kann in der Arbeitsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Ist am Ende des Lohnzeitraumes die Schlußabrechnung einer in diesem Lohnzeitraum beendeten Stücklohnarbeit nicht möglich, muß sie spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Lohnzeitraumes erfolgen.

Der Anspruch auf den bei der Schlußabrechnung einer Stücklohnarbeit sich ergebenden Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Verdienst und der Summe der Lohnabschläge entsteht in dem auf die Schlußabrechnung folgenden Lohnzeitraum.

(4) Dem Waldarbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhandigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Waldarbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Lohnabrechnung sofort zu beanstanden.

Abschnitt IV**Lohnzulagen und Lohnzuschläge****§ 16****Persönliche Zulagen****(1) Haumeisterzulage**

Zum Haumeister kann nur ein voll arbeitsfähiger Waldfacharbeiter bestellt werden, der bei allen Stücklohnarbeiten eingesetzt werden kann. Der Haumeister ist zur Mitarbeit verpflichtet.

Der Haumeister erhält eine Zulage von 20 % des Grundlohnes für alle im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden sowie für alle Stunden, für die der Lohn fortgezahlt wird, es sei denn, daß bei der Lohnfortzahlung der Durchschnittslohn je Stunde (§ 13) gewährt wird. Damit obliegen dem Haumeister die nachstehenden Aufgaben und Leistungen ohne weitere Vergütung:

Bestellung der Waldarbeiter zur Arbeitsstelle,

Meldung außerordentlicher Vorkommnisse im Wald — wie Forstfrevel, Hochwasser-, Wege- und Brückenschäden, Windwürfe, Auftreten von Forstschädlingen —, Unterhaltung des Hilfsgerätes zum Nummern des Holzes (Kreide, Farbe, Farbkissen, Pinsel).

Ferner an der Arbeitsstelle:

Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten sowie der Einhaltung der Arbeitszeit und der Pausen,

Meldung von Erkrankungen, Unfällen und Arbeitsversäumnissen,

Abstellung oder Meldung von Nachlässigkeiten, Pflichtverletzungen oder Verfehlungen,

Sorge für die Befolgung der Ordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften.

Außerdem hat der Haumeister gegen eine Vergütung in Höhe des Zeitlohnes (§ 10 Abs. 4) die folgenden Leistungen zu übernehmen:

Erhebung und Auszahlung der Löhne und Besorgung aller hieraus entstehenden Geschäfte, sofern nicht die Lohnzahlung auf andere Weise vorgenommen wird, Hilfeleistung beim Vermessen und Nummern des Holzes, bei der Schlagabnahme und beim Vorzeigen des Holzes.

Notwendige Fahrtauslagen aus Anlaß des Abholens von Lohngeldern werden erstattet.

(2) Waldfacharbeiterzulage

Der Waldfacharbeiter erhält bei Zeitlohnarbeiten die Waldfacharbeiterzulage in Höhe von 15 % seines Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Die Waldfacharbeiterzulage wird neben der Vorarbeiterzulage oder der Haumeisterzulage gewährt. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(3) Vorarbeiterzulage

Der Vorarbeiter erhält eine Zulage in Höhe von 10 v. H. des Grundlohnes. Vorarbeiter ist, wer für ein bestimmtes im Zeitlohn oder im Stücklohn außerhalb der Holzernte auszuführendes Vorhaben vom Arbeitgeber ausdrücklich zum Vorarbeiter bestimmt ist.

Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet.

Neben der Haumeisterzulage wird keine Vorarbeiterzulage gezahlt.

(4) Alterszulage

Der Stammarbeiter oder der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter erhält vom Beginn des Entlohnungszeitraumes an, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet hat, bei Zeitlohnarbeit und bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung, soweit nicht der Durchschnittslohn nach den Vorschriften dieses Tarifvertrages fortgezahlt wird, eine Alterszulage, deren Höhe im Lohnvertrag vereinbart ist. Voraussetzung ist, daß der Stammarbeiter bzw. der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter in dem der Vollendung des 50. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr oder in den fünf der Vollendung des 50. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren mindestens 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Die Alterszulage erhält bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Stammarbeiter bzw. der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, der 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn nur deshalb nicht erreicht hat, weil er nach Vollendung des 40. Lebensjahres einen Arbeitsunfall im Bereich der Landesforstverwaltung erlitten hat.

Arbeiten, für die die technische Zulage (§ 17) gezahlt wird, gelten als Stücklohnarbeiten im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2.

Die Alterszulage wird nicht neben der technischen Zulage (§ 17) gezahlt.

Der Stammarbeiter oder der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, der die Alterszulage auf Grund der bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Tarifvorschriften erhalten hat, erhält weiterhin Alterszulage.

§ 17**Technische Zulage**

Für Arbeiten, die eine besondere handwerkliche oder technische Vorbildung verlangen, wird zwischen dem Betriebsleiter und der Personalvertretung vorbehaltlich der Genehmigung des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde — eine technische Zulage von Fall zu Fall vereinbart, und zwar unter Angleichung an die örtlich entsprechenden Facharbeitertarife.

Diese Zulage kommt u. a. in Betracht für Kraftfahrer, Maschinenführer, Mechaniker, andere Hilfskräfte, Handwerker, Holzköhler, Waldstraßenwarte.

§ 18**Lohnausgleichszulage**

Werden einzelne Waldarbeiter oder Rotten aus Stücklohnarbeiten herausgezogen, um Arbeiten im Zeitlohn auszuführen, während die übrigen Waldarbeiter oder Rotten in demselben Betriebsbezirk im Stücklohn weiterarbeiten, erhalten sie für die Dauer der Unterbrechung der Stücklohnarbeit, höchstens bis zu 3 Tagen, eine Zulage in Höhe von 20 % des Grundlohnes. Einzelne Waldarbeiter oder Rotten dürfen nur dann aus dem Stücklohn herausgezogen werden, wenn für die betreffenden Arbeiten keine geeigneten Zeitlohnarbeiter zur Verfügung stehen.

Waldarbeiter, die Stücklohnarbeiten unterbrechen, um im Zeitlohn als Hilfskräfte beim Maschineneinsatz sowie als Meßgehilfen oder Kluppführer bei Forsteinrichtungsarbeiten tätig zu werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 20 % des Grundlohnes.

§ 19**Überstundenzuschlag**

(1) Für jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1) hinaus auf Anforderung im Zeitlohn oder im Stücklohn geleistete Arbeitsstunde wird ein Überstundenzuschlag gezahlt.

(2) Für die Berechnung der Überstunden sind neben den geleisteten Arbeitsstunden die bezahlten Tariftunden zusätzlich der Stunden, die an den von der gesetzlichen Krankenkasse als Krankheitstage anerkannten Arbeitstagen innerhalb der betrieblich vereinbarten täglichen Arbeitszeit ausgefallen sind und für die Krankengeldzuschuß gezahlt worden ist, zu berücksichtigen.

(3) Der Überstundenzuschlag beträgt 25 v. H. des Grundlohnes.

§ 20**Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen**

(1) Für an Sonn- und Feiertagen angeordnete und geleistete Zeitlohnarbeiten wird ein Zuschlag gezahlt, und zwar

- a) an Sonntagen
in Höhe von 50 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- b) am Oster- und Pfingstsonntag
in Höhe von 100 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- c) am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen,
in Höhe von 100 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- d) an gesetzlichen Wochenfeiertagen, für die der Lohnausfall zu zahlen wäre,
in Höhe des nach § 13 fortzuzahlenden Lohnes.

(2) Stücklohnarbeiten sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen unzulässig.

§ 21**Nachtarbeitszuschlag**

(1) Als Nacharbeit gilt die Arbeit zwischen 22 und 6 Uhr.

(2) Für angeordnete und geleistete Nacharbeit wird ein Zuschlag
in Höhe von 25 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde gezahlt.

§ 22**Zusammentreffen von Zuschlägen**

Beim Zusammentreffen von Zuschlägen nach §§ 22 — ausgenommen Zuschlag nach Abs. 1 Buchst. d — und 21 wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.

§ 23**Gefahren- und Schmutzzuschlag**

(1) Für folgende Zeitlohnarbeiten wird ein Zuschlag gezahlt:

- a) Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, Spritzen mit teerigen Stoffen, Arbeiten mit Heißteer und Blutsalben sowie Arbeiten im Wasser
in Höhe von 20 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- b) sonstige Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen (z. B. Verstreichen teeriger Stoffe, Arbeiten mit Hausmitteln und Kaltteer sowie mit in Dieselöl gelösten oder suspendierten Mitteln)
in Höhe von 10 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- c) Arbeiten mit einem Preßlufthammer, einem handgeführten Rüttelgerät, einer Motorfräse, einem handgeführten motorgetriebenen Freischneidegerät oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrgerät sowie an einem Steinbrecher, sofern keine technische Zulage gewährt wird,
in Höhe von 20 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

d) Sprengarbeiten

für den Sprengmeister in Höhe von 20 % und
für den Gehilfen des Sprengmeisters in Höhe von 10 %
des Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen sind nicht
im Stücklohn auszuführen.

Werden Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden
Stoffen im Stücklohn ausgeführt, sind die Stücklohnsätze
— abweichend von § 11 Abs. 1 — so zu bemessen, daß
bei nachweislicher Normalleistung 130 % der Akkordbasis
verdient werden.

(2) Für Zeitlohnarbeiten, bei denen ein Erklettern von
Bäumen erforderlich ist, wie z. B. Zapfenpflücken und
Asten, wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung
ein Zuschlag von Fall zu Fall vereinbart.

Abschnitt V

Aufwandsentschädigungen, Sondervergütungen

§ 24

Wegeentschädigung

(1) Beträgt der kürzeste zumutbare Fahrweg von der
Mitte des Wohnortes — bei Streusiedlung von der Woh-
nung des Waldarbeiters — bis zu dem jeweiligen Arbeits-
platz einschließlich etwaiger Fußwegestrecken für den Hin- und Rückweg mehr als 5 km, wird dem Waldarbeiter
für jeden angefangenen weiteren Kilometer eine Wege-
entschädigung von 0,20 DM gezahlt.

(2) Die Wegeentschädigung entfällt, wenn

- a) vom Forstbetrieb eine Fahrmöglichkeit gestellt wird,
- b) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar
ist und dem Waldarbeiter die Fahrtauslagen erstattet
werden. Für die Hin- und Rückwege zwischen Halte-
stelle des öffentlichen Verkehrsmittels und Wohnort
bzw. Wohnung des Waldarbeiters sowie zwischen Halte-
stelle des öffentlichen Verkehrsmittels und Arbeits-
stelle gilt in diesem Falle Absatz 1 entsprechend,
- c) der Waldarbeiter an einem Tage mehr als zwei Ar-
beitsstunden schuldhaft versäumt.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Zumutbarkeit ge-
mäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. b entscheidet der Be-
triebsleiter im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

(4) Die Wegezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

§ 25

Kraftfahrzeugentschädigung

(1) Setzt der Waldarbeiter zur Erledigung eines dienst-
lichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustim-
mung des Aufsichtsführenden sein eigenes Kraftfahrzeug
ein, erhält er je Kilometer zurückgelegten Weges eine
Entschädigung in Höhe von

- a) 0,06 DM bei Einsatz von Kleinkraftträdern und Fahr-
rädern mit Hilfsmotor (Moped) bis 50 ccm
Hubraum,
- b) 0,11 DM bei Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einem
Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm,
- c) 0,12 DM bei Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einem
Hubraum von mehr als 200 ccm,
- d) 0,20 DM bei Einsatz von Kraftwagen mit einem
Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm,
- e) 0,22 DM bei Einsatz von Kraftwagen mit einem Hub-
raum von mehr als 600 ccm.

(2) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 ist die Mit-
nahme von Personen und Sachen abgegolten.

§ 26

Auswärtsentschädigung

(1) Der Waldarbeiter, der auf Veranlassung der Landes-
forstverwaltung vorübergehend außerhalb seines Heimat-
forstamtes bei einer anderen Forstdienststelle arbeitet,

erhält eine Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 7,
wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumut-
bar ist.

(2) Der verheiratete Waldarbeiter erhält, wenn er ge-
trennt von seiner Familie in der Nähe der Arbeitsstelle
wohnen muß, für jeden Kalendertag eine Auswärtsent-
schädigung von 8,— DM.

(3) Dem verheirateten Waldarbeiter stehen gleich ein
verwitweter oder geschiedener Waldarbeiter, der einen
eigenen Haushalt führt, sowie ein lediger Waldarbeiter,
der mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Ge-
schwistern einen gemeinsamen Haushalt führt, für den er
die Mittel ganz oder überwiegend aufbringt.

(4) Ein lediger Waldarbeiter, bei dem Voraussetzungen
des Absatzes 3 nicht vorliegen, erhält, wenn er, ohne
seinen Wohnsitz zu verlegen, vorübergehend in der Nähe
der Arbeitsstelle wohnen muß, für jeden Kalendertag eine
Auswärtsentschädigung von 6,50 DM.

(5) Wird eine kostenlose Übernachtung nicht gewährt, er-
hält der Waldarbeiter neben der Auswärtsentschädigung ein
Übernachtungsgeld in Höhe von 7,— DM je Übernachtung.

(6) Die Fahrkosten für die Anreise vom und die Rück-
reise zum Wohnsitz werden dem Waldarbeiter erstattet
(Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse oder sonstiger Verkehrs-
mittel des allgemeinen Sammelverkehrs).

Am An- und am Rückreisetag wird für die ausgefallene
tägliche Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt.

(7) Bei länger andauerndem auswärtigen Einsatz wer-
den dem in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Waldarbeiter
in jedem Monat die Fahrkosten für eine Familienheim-
fahrt ersetzt (Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse oder son-
stiger Verkehrsmittel des allgemeinen Sammelverkehrs).
Für die daheim verbrachten vollen Tage entfallen die Aus-
wärtsentschädigung und das Übernachtungsgeld.

§ 27

Werkzeugentschädigung

(1) Der Waldarbeiter erhält bei Holzerntearbeiten so-
wie für den angeordneten Einsatz seiner eigenen Motor-
säge bei sonstigen Betriebsarbeiten ein Motorsägen-
geld in Höhe von 4,20 DM je MS-Betriebsstunde.

(2) Mit dem Motorsägen- und Motorsägen-
geld sind alle Aufwendungen abgegolten, die durch die Anschaffung, den Betrieb, die
Instandhaltung und die Instandsetzung der Säge entstehen.
Die Betriebsstunden werden auf halbe Stunden gemein-
üblich auf- und abgerundet.

§ 28

Abgabe von Holz

(1) An den im Holzeinschlag beschäftigten Waldarbeiter
wird Holz zur Herstellung von Arbeitsgeräten für den
eigenen Bedarf (z. B. für Axt-, Beil-, Spaten-, Hacken-
stiele, Keile, Schlitten, Ruckekarren und dergleichen) frei-
händig gegen Bezahlung der Hälfte des örtlichen Handels-
preises abgegeben.

(2) Der Waldarbeiter kann für seinen eigenen Bedarf
Nutzholz zum örtlichen Handelspreis erhalten.

(3) An den Waldarbeiter kann nach der für die übrigen
Bediensteten der Landesforstverwaltung geltenden Rege-
lung Brennholz für den Eigenbedarf abgegeben werden.

(4) Der Weiterverkauf des Holzes ist nicht gestattet.
Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann von dem
weiteren Holzbezug ausgeschlossen werden.

§ 29

Verpachtung von Grundstücken

Bei Verpachtung landwirtschaftlich nutzbarer Grund-
stücke durch das staatliche Forstamt sind unter Mitwir-
kung der Personalvertretung Waldarbeiter vorzugsweise
zu berücksichtigen.

§ 30

Ersatzleistungen

(1) Dem Waldarbeiter werden Arbeitsgeräte, Kleidungsstücke und Schuhe, die bei Arbeiten in Notfällen (§ 6 Abs. 5) verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind, vom Lande zum Anschaffungswert ersetzt, wenn dies nicht von anderer Seite erfolgt.

(2) Werden Hauungswerkzeuge durch Bearbeitung von Holz, welches mit metallenen Fremdkörpern behaftet ist, beschädigt oder unbrauchbar, so werden die baren Kosten der Instandsetzung bzw. der Neuanschaffungswert erstattet.

(3) Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind an das Land abzutreten.

Abschnitt VI

Soziale Leistungen

§ 31

Kinderzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der volle Kinderzuschlag wird für den Lohnzeitraum (Kalendermonat) gewährt, in dem 155 und mehr Tariftunden erreicht wurden. Bei weniger als 155 Tariftunden wird für jede Tariftunde 1/155 des vollen Kinderzuschlages gezahlt. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt. Kinderzuschlag wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Leistungen gewährt werden, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst vergleichbar sind.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag für dieses Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Das Kind, für das nach Satz 1 oder wegen der Gewährung von Kindergeld kein Kinderzuschlag zusteht, gilt jedoch als kinderzuschlagsberechtigendes Kind im Sinne des § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2.

(4) Wäre auf Grund der nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zwei Anspruchsberechtigten je zur Hälfte zu gewähren, gilt für den Fall, daß einer oder beide nicht voll beschäftigt sind, folgendes:

- a) Erreicht der Waldarbeiter 155 oder mehr Tariftunden, erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 155 Tariftunden erreicht oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- b) Erreicht der Waldarbeiter weniger als 155 Tariftunden, erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter 155 oder mehr Tariftunden erreicht oder Beamter, Versorgungsempfänger, vollbeschäftigter Angestellter oder vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- c) Erreicht der Waldarbeiter im Monat weniger als 155 Tariftunden, erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 155 Tariftunden erreicht oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.

(5) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung der Zulagen und Zuschläge außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Stücklohnes.

§ 32

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Beschäftigung durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenbezüge. Der Anspruch entsteht nicht, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den die Waldarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

- (2) Als Krankenbezüge werden gewährt
 - Lohnfortzahlung (Absatz 3),
 - Krankenlohn (Absatz 4),
 - Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 11).

(3) Wird der Waldarbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall)-Tag ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Durchschnittslohn (§ 13) je Stunde gezahlt.

(4) Der Waldarbeiter erhält für die Tage, an denen er eine volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als Krankenlohn wird der Urlaubslohn (§ 35 Abs. 12) je Stunde gegebenenfalls zuzüglich des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages für die Zahl der Stunden gewährt, die auf Grund einer Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrages als tägliche Arbeitszeit festgelegt sind.

Wird der Waldarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen; war der Waldarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Waldarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Soweit

- a) der Stamarbeiter,
- b) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

keinen Anspruch auf Krankenlohn hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn sich der in Satz 1 genannte Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten entgeltlichen Nebentätigkeit zugezogen hat.

(6) Es erhalten den Krankengeldzuschuß

- a) der Stamarbeiter, längstens bis zum Ende der 26. Woche,
- b) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens bis zum Ende der 13. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Erwirbt der Waldarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die Stamarbeitereigenschaft, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Waldarbeiter die Stamarbeitereigenschaft bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit besessen hätte.

(7) Innerhalb eines Kalenderjahres haben Anspruch auf den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß

- a) der Stamarbeiter längstens für die Dauer von 26 Wochen,
- b) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens für die Dauer von 13 Wochen.

Absatz 6 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Waldarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(8) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß jedem Waldarbeiter längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(9) Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, wird der Krankengeldzuschuß nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (Absätze 6 und 7) gewährt.

(10) Krankengeldzuschuß wird, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO, nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Waldarbeiter eine Rente auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Waldarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlter Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

(11) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 193 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

Nettoarbeitsentgelt ist der Urlaubslohn (§ 35 Abs. 12) ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchenlohnsteuer.

(12) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

- a) für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis, ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist, es sei denn, daß die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist, ohne daß das Arbeitsverhältnis

über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird. Wird das befristete Arbeitsverhältnis fortgesetzt, gelten die Absätze 1 bis 4 vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an. Vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer auf Krankenlohn von sechs Wochen anzurechnen.

- b) für den Waldarbeiter, dessen einzelarbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt.

(13) Ist das Arbeitsverhältnis nach § 43 beendet worden, ist zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter auch der infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähige Waldarbeiter wieder einzustellen, es sei denn, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Waldarbeiter nachzuweisen, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gewesen ist.

Die Zeit der Arbeitsunterbrechung ist auf die Bezugsfristen nach den Absätzen 4 und 6 bis 8 anzurechnen.

(14) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Waldarbeiter seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.

Protokollnotiz zu den Absätzen 5 bis 7:

Dauert eine Arbeitsunterbrechung nach § 43 länger als 30 Kalendertage, gelten die nach diesem Zeitraum ausgefallenen Arbeitstage als Tariftage im Sinne dieser Vorschrift.

Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.

§ 33

Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 4 bis 13 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit (§ 32 Abs. 1 Satz 1) gleich.

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Waldarbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist oder
- b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Krankenbezüge für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit, jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen, gewährt. Der Waldarbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) § 32 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 34

Krankenbezüge
bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Waldarbeiter

- a) dem Forstamt unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Arbeitgeber übergegangen sind, an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist das Land berechtigt, die Leistungen aus § 32 zurückzuhalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen nach § 32, so erhält der Waldarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch das Land darf ein über den Anspruch des Landes hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Waldarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 35

Erholungsurlaub

(1) Der Waldarbeiter hat nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub beträgt

ab 1. Januar 1970		
nach vollendetem 19. Lebensjahr	19 Werktage,	
nach vollendetem 30. Lebensjahr	24 Werktage,	
nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Werktage,	
ab 1. Januar 1971		
nach vollendetem 19. Lebensjahr	20 Werktage,	
nach vollendetem 30. Lebensjahr	25 Werktage,	
nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Werktage,	
ab 1. Januar 1972		
nach vollendetem 19. Lebensjahr	21 Werktage,	
nach vollendetem 30. Lebensjahr	26 Werktage,	
nach vollendetem 40. Lebensjahr	30 Werktage,	

Werktage sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Wird an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen. Für die Dauer des Urlaubs ist das Lebensjahr maßgebend, daß im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(4) Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er im Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Werden weniger als 240 Tariftage erreicht, so wird für je 22 Tariftage des laufenden Urlaubsjahres 1/12 des Urlaubs gewährt. Bruchteile eines Urlaubstages werden auf einen vollen Tag aufgerundet. Die sich hieraus ergebenden Urlaubsansprüche sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Bleibt bei der Teilung der Tariftage durch die Zahl 22 ein Rest von mindestens 11 Tariftagen, so wird ein weiterer Urlaubstag gewährt. Erreicht der Waldarbeiter weniger als 22 Tariftage, so wird ihm kein Urlaub gewährt.

Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 42 Stunden vereinbart und ergibt sich aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 7 Stunden, so wird in Abweichung von § 7 Abs. 2 Buchst. a die für den Ur-

laubsanspruch des Waldarbeiters maßgebende Zahl von Tariftagen ermittelt, indem die Summe der für den Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr gebuchten Tariftunden durch die Zahl der Stunden geteilt wird, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergeben.

Der volle Urlaub kann dem Waldarbeiter bereits dann gewährt werden, wenn er im Urlaubsjahr voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird.

Scheidet der Stammarbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 42) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 41) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(5) Der neueingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher endet.

(6) Erkrankt der Waldarbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse von ihm nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Der Waldarbeiter hat sich jedoch nach dem planmäßigen Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Forstverwaltung zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 33 besteht.

(7) Urlaub, der nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres angetreten wird, verfällt ohne Anspruch auf eine Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde. Bei Arbeitsunfähigkeit des Waldarbeiters beginnt die Frist mit Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

(8) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Waldarbeiter wegen eigenen Verschuldens aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

(9) Der Waldarbeiter, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält Urlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(10) Für Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschäftigtengesetzes erhöht sich der volle Urlaub um sechs Werktage.

(11) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden.

(12) Als Urlaubslohn ist der Durchschnittslohn nach § 13 zu zahlen. Für jeden Urlaubstag wird die Zahl der Stunden zugrunde gelegt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart sind bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergeben.

(13) Der Waldarbeiter, der während seines Urlaubs einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgeht, verliert für die Dauer der Erwerbstätigkeit den Anspruch auf den Urlaubslohn.

§ 36

Lohnfortzahlung

(1) Für die ausgefallenen Arbeitsstunden an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt (Wochenfeiertag), erhält der Waldarbeiter den Durchschnittslohn nach § 13.

(2) Soweit durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß bei Freistellung von der Arbeit (z. B. Tätigwerden als Mitglied des Personalrates, Teilnahme an Personalversammlungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, Meldung bei dem Wehrersatzamt) kein Lohnausfall eintreten darf, erhält der Waldarbeiter Lohnfortzahlung wie nach Absatz 1.

(3) Für die Arbeitsstunden, die an den Werktagen vor Neujahr und Weihnachten durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf 5 Stunden (§ 6 Abs. 1) ausfallen, erhält der Waldarbeiter den Zeitlohn.

(4) In den nachstehenden Fällen wird dem Waldarbeiter Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefallenen Arbeitsstunden gewährt:

I. Aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- a) bei amts-, kassen- oder versorgungsrätlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Waldarbeiters — auch die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz gilt als ärztliche Behandlung —, wenn diese Untersuchung oder Behandlung nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden kann — bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung kann die Lohnfortzahlung von dem Ergebnis einer von dem Betriebsleiter anzuordnenden amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden; die Kosten dieser Untersuchung trägt das Forstamt —,
- b) bei Teilnahme an der Beisetzung eines Angehörigen desselben Forstamtsbezirkes, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen,
- c) bei Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, wenn sie nicht durch seine privaten Angelegenheiten veranlaßt sind und der Lohnausfall nicht geltend gemacht werden kann,
- d) bei Auftreten ansteckender Krankheiten in seinem Haushalt, wenn der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- e) für den Berufsschulbesuch,
- f) für die Dauer der Teilnahme an angeordneten Lehrgängen,
- g) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst außerhalb des Staatswaldes, wenn der Lohnausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

II. Aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen,

1. für einen Tag

- a) bei Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (Betriebsfeier, Betriebsausflug) — einmal im Forstwirtschaftsjahr —,
- b) bei seinem Dienstjubiläum (§ 38),
- c) bei Wohnungswechsel, wenn er einen eigenen Haushalt hat,
- d) bei seiner silbernen oder goldenen Hochzeit,
- e) beim Tod der nicht zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister;

2. bis zu zwei Tagen

- a) bei seiner Eheschließung,
- b) bei der Niederkunft seiner Ehefrau,
- c) beim Tod der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister;

3. bis zu drei Tagen

- a) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder,

Eltern, Stiefeltern, wenn er die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Kranken selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person hierfür nicht sofort finden kann — jedoch nicht öfter als zweimal im Forstwirtschaftsjahr —,

b) beim Tod des Ehegatten,

c) bei Feuers- oder Hochwassergefahr, die seine Habe bedroht.

(5) Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder unterbrochen, so wird der Zeitlohn für höchstens fünf Stunden der ausgefallenen täglichen Arbeitszeit fortgezahlt. Waldarbeiter, die während der Arbeitswoche auswärts oder in forsteigenen Hütten wohnen, erhalten den Zeitlohn für alle ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit. Arbeitsausfälle von weniger als einer halben Stunde Dauer werden nicht berücksichtigt.

Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Revierbeamten oder des von ihm dazu Ermächtigten nicht aufgenommen oder verspätet aufgenommen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden abgebrochen oder unterbrochen werden. Die Vorschrift des § 43 bleibt unberührt.

(6) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) kann auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaft Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die ausgefallene tägliche Arbeitszeit gewährt werden.

§ 37

Zuschuß bei witterungsbedingter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

(1) Stamarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 16. November bis 15. April gemäß § 43 Unterabs. 1 geendet hat, erhalten nach einer Wartezeit von 14 Kalendertagen, gerechnet vom Beginn der ersten Arbeitsunterbrechung an für jeden folgenden Tag, für den während der Arbeitsunterbrechung Arbeitslosengeld, Krankengeld als Arbeitsloser oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusteht, sofern sie bei Wiederaufnahme der Arbeit gemäß § 43 Unterabs. 2 wieder eingestellt worden sind, einen Zuschuß in Höhe von 1,60 DM.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden mehrere Arbeitsunterbrechungen in einem Winter zusammenge-rechnet.

(2) Der Zuschuß wird mit der auf die Wiedereinstellung folgenden Lohnzahlung fällig.

§ 38

Jubiläumszuwendung

(1) Hat der Waldarbeiter 25, 40 oder 50 Dienstjahre (§ 8) vollendet, oder in 25, 40 oder 50 aufeinanderfolgenden Jahren dem Betrieb angehört, erhält er eine Jubiläumszuwendung. Diese beträgt bei durchschnittlich 200 erreichten Tariftagen je Jahr

nach 25 Jahren	200 DM,
nach 40 Jahren	350 DM,
nach 50 Jahren	500 DM,

bei durchschnittlich weniger als 200, aber 60 und mehr erreichten Tariftagen je Jahr

nach 25 Jahren	100 DM,
nach 40 Jahren	175 DM,
nach 50 Jahren	250 DM.

(2) Die Jubiläumszuwendung wird entweder nur nach Dienstjahren oder nur nach der Betriebszugehörigkeit gewährt.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 rechnen auf schriftlichen Antrag auch die Zeiten, die bei demselben Arbeitgeber oder bei einem in § 8 Abs. 2 genannten Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 8 Abs. 3 liegen.

§ 39

Sterbegeld

(1) Stirbt der Stammarbeiter während des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder während einer Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses nach § 43, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Kinder,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder,

Sterbegeld, wenn sie z. Z. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Stammarbeiters gehört haben.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld beträgt:

- a) für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats je das 6fache,
- b) für zwei weitere Monate insgesamt das 366fache, des Grundlohnes, ggf. zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 werden für jedes im Sterbemonat kinderzuschlagsberechtigende Kind

- a) für den Sterbemonat ein Betrag in Höhe des vollen Kinderzuschlags und des vollen Sozialzuschlags abzüglich des Teilbetrags des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, der neben dem Lohn für den Sterbemonat zu zahlen ist, und
- b) für zwei weitere Monate ein Betrag in Höhe des Sozialzuschlags gezahlt.

Ist mit dem Stammarbeiter eine geringere als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 6) arbeitsvertraglich vereinbart, vermindert sich das Sterbegeld nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Stirbt der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter während des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder stirbt er während einer Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses nach § 43 an den Folgen eines Arbeitsunfalles, den er sich im Arbeitsverhältnis zu der Staatsforstverwaltung zugezogen hat, oder stirbt ein unständig beschäftigter Waldarbeiter während des bestehenden Arbeitsverhältnisses an den Folgen eines Arbeitsunfalles, den er sich im Arbeitsverhältnis zu der Staatsforstverwaltung zugezogen hat, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(6) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(7) Wer den Tod des Waldarbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(8) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegelder Einrichtung erhalten.

Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegelder Einrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

Abschnitt VII

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 40

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Arbeit. Es endet mit Beendigung der vereinbarten Arbeit oder mit dem Ablauf der vereinbarten Frist, ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet, durch Kündigung, durch Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, sowie durch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung.

§ 41

Erreichen der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Waldarbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben, und ist der Waldarbeiter noch voll leistungsfähig, so soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiterbeschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

§ 42

Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Waldarbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Waldarbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Ist der Waldarbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes.

(2) Erhält der Waldarbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Waldarbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Waldarbeiter.

(3) Der Waldarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wird ein Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 infolge Berufsunfähigkeit geendet hat, weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. § 14 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Waldarbeiter, der bei der Einstellung berufsunfähig ist.

§ 43

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung

Bei einer durch Witterungsverhältnisse bedingten Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche gilt das

Arbeitsverhältnis mit Beginn dieser Unterbrechung als beendet.

Ob die Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse unterbrochen werden muß, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Personalvertretung. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist der Waldarbeiter wieder einzustellen. Die Verpflichtung zur Wiedereinstellung entfällt, wenn der Waldarbeiter die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

§ 44

Ordentliche Kündigung

(1) Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. bei einem Stammarbeiter | 6 Wochen
zum Monatsende. |
| 2. bei einem regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter | 2 Wochen, |
| 3. bei einem unständig beschäftigten Waldarbeiter | 1 Tag. |

(2) Die Kündigung eines Stammarbeiters bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.

§ 45

Ausschluß der ordentlichen Kündigung

Hat der Stammarbeiter während 20 aufeinanderfolgender Forstwirtschaftsjahre die Eigenschaft eines Stammarbeiters besessen und hat er das 40. Lebensjahr vollendet, kann sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Die Vorschriften über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse (§ 43) oder anderer nicht vorherzusehender Umstände bleiben unberührt.

§ 46

Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitgeber und der Waldarbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Abschnitt VIII

Sonstige Vorschriften

§ 47

Personalvertretung

Die Vertretung der Waldarbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) geregelt.

§ 48

Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien

Auslegungstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind durch einen Ausschuß von je zwei Vertretern der Vertragsparteien zu klären. Einigen sich die Vertragsparteien in diesem Ausschuß nicht, so kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49

Übergangsvorschriften

(1) Gliederung der Waldarbeiterschaft (§ 2)

In § 2 Abs. 2 tritt jeweils an die Stelle der Zahl 720 für das Forstwirtschaftsjahr 1971 die Zahl 600, für das Forstwirtschaftsjahr 1972 die Zahl 640, für das Forstwirtschaftsjahr 1973 die Zahl 680.

Für Auszubildende sind die Vorschriften dieses Tarifvertrages bis zum Abschluß eines Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden sinngemäß anzuwenden. Auszubildende sind während ihrer Ausbildungszeit den Stammarbeitern gleichgestellt. Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden tritt dieser Unterabsatz ohne Nachwirkung außer Kraft.

(2) Lohngebiete

Bis zur Angleichung der Löhne in den Lohngebieten S und I aneinander ergeben sich die Lohngebiete aus der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag (Verzeichnis der Lohngebiete zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatl. Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen, TVW).

(3) Stücklöhne (§ 11)

Bis zum Inkrafttreten des Holzerntetarifes (HET) gilt folgendes:

- Der Stücklohnberechnung im Holzeinschlag wird der Einheitshauer-Lohntarif (EHT) zugrunde gelegt.
- Bei der Verwendung betriebseigener Motorsägen, deren Unterhaltung dem staatlichen Forstbetrieb unterliegt, werden die Stücklohnsätze des EHT (ausschließlich der für Rücken und Schalen) gekürzt:
für Langholz und Abschnitte um 10 % je fm
für Schichtholz (ausschließlich Reisig und Stockholz) um 25 % je fm.
- Sofern die Sonderzuschläge nach dem EHT nicht zwischen den Tarifvertrags-Parteien vereinbart sind, werden sie vor Beginn der jeweiligen Stücklohnarbeit im Einvernehmen zwischen dem Betriebsleiter und der Personalvertretung vereinbart.

(4) Persönliche Zulagen (§ 16)

Auszubildende erhalten nach abgelegter Zwischenprüfung bei Zeitlohnarbeiten eine Zulage

im 3. Ausbildungsjahr in Höhe von
6 % ihres Grundlohnes
je Arbeitsstunde

im 4. Ausbildungsjahr in Höhe von
10 % ihres Grundlohnes
je Arbeitsstunde.

Diese Zulage wird neben der Vorarbeiterzulage gewährt.

Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(5) Werkzeugschädigung (§ 27)

Abweichend von § 27 gilt folgendes:

- Der Waldarbeiter ist verpflichtet, im Hauungsbetrieb das Werkzeug selbst zu stellen. Für die Gestellung des Werkzeuges erhält der Waldarbeiter eine Werkzeugschädigung nach dem Einheitshauerlohntarif (EHT).
- Wird im Hauungsbetrieb ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, erhält der Waldarbeiter für die Gestellung seines Werkzeuges ein Werkzeuggeld
in Höhe von 3 % des Grundlohnes je Arbeitsstunde.
Bei Motorsägen-Zeitlohnarbeit wird außerdem ein Motorsägen-Zeitlohn in Höhe von 4,20 DM je Motorsägen-Betriebsstunde gewährt.

(6) Ausschluß der ordentlichen Kündigung (§ 45)

Waldarbeiter, die vor der Einführung des automatischen Erwerbs der Stammarbeitereigenschaft die zeitlichen Voraussetzungen für den Erwerb dieser Eigenschaft er-

füllt haben, aber nicht förmlich als Stammarbeiter angenommen worden sind, werden so behandelt, als seien sie Stammarbeiter gewesen.

Bei der Prüfung, ob die zeitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Stammarbeitereigenschaft vorgelegen haben, werden jedoch nur die tatsächlich angefallenen Tariftage und Tariftunden berücksichtigt.

Die Gleichstellung erfolgt nur auf Antrag des betroffenen Waldarbeiters. Die Ausschußfrist für die Stellung des Antrages beträgt sechs Monate.

§ 50

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

a) § 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1970

b) § 35 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für diejenigen Waldarbeiter, die am 1. Oktober 1970 im Arbeitsverhältnis stehen oder nach dem 30. September 1970 in ein Arbeitsverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen eintreten oder wieder eintreten.

c) § 49 Abs. 1 Unterabs. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1970.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann

a) § 6 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1971,

b) § 27 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1972

gekündigt werden.

Mainz, den 16. Juli 1970

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 tritt mein RdErl. v. 1. 12. 1964 (SMBL. NW. 20310) außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle
zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter
gem. § 31 Abs. 2

Stunden	Kinderzuschlag	Stunden	Kinderzuschlag
1	0,32	17	5,48
2	0,65	18	5,81
3	0,97	19	6,13
4	1,29	20	6,45
5	1,61	21	6,77
6	1,94	22	7,10
7	2,26	23	7,42
8	2,58	24	7,74
9	2,90	25	8,07
10	3,23	26	8,39
11	3,55	27	8,71
12	3,87	28	9,03
13	4,19	29	9,36
14	4,52	30	9,68
15	4,84	31	10,00
16	5,16	32	10,32

Stunden	Kinderzuschlag	Stunden	Kinderzuschlag
33	10,65	95	30,65
34	10,97	96	30,97
35	11,29	97	31,29
36	11,61	98	31,61
37	11,94	99	31,94
38	12,26	100	32,26
39	12,58	101	32,58
40	12,90	102	32,91
41	13,23	103	33,23
42	13,55	104	33,55
43	13,87	105	33,87
44	14,19	106	34,20
45	14,52	107	34,52
46	14,84	108	34,84
47	15,16	109	35,16
48	15,48	110	35,49
49	15,81	111	35,81
50	16,13	112	36,13
51	16,45	113	36,45
52	16,78	114	36,78
53	17,10	115	37,10
54	17,42	116	37,42
55	17,74	117	37,74
56	18,07	118	38,07
57	18,39	119	38,39
58	18,71	120	38,71
59	19,03	121	39,03
60	19,36	122	39,36
61	19,68	123	39,68
62	20,00	124	40,00
63	20,32	125	40,33
64	20,65	126	40,65
65	20,97	127	40,97
66	21,29	128	41,29
67	21,61	129	41,62
68	21,94	130	41,94
69	22,26	131	42,26
70	22,58	132	42,58
71	22,90	133	42,91
72	23,23	134	43,23
73	23,55	135	43,55
74	23,87	136	43,87
75	24,20	137	44,20
76	24,52	138	44,52
77	24,84	139	44,84
78	25,16	140	45,16
79	25,49	141	45,49
80	25,81	142	45,81
81	26,13	143	46,13
82	26,45	144	46,45
83	26,78	145	46,78
84	27,10	146	47,10
85	27,42	147	47,42
86	27,74	148	47,74
87	28,07	149	48,07
88	28,39	150	48,39
89	28,71	151	48,71
90	29,03	152	49,04
91	29,36	153	49,36
92	29,68	154	49,68
93	30,00	155	50,00
94	30,32		

Anlage 2

a) Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter für das Urlaubsjahr 1971

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr	Urlaubstage nach vollendetem		
	19. Lebensj.	30. Lebensj.	40. Lebensj.
22— 32	2	3	3
33— 43	3	4	4
44— 54	4	5	5
55— 65	5	6	6
66— 76	5	7	7
77— 87	6	8	8
88— 98	7	9	10
99—109	8	10	11
110—120	9	11	12
121—131	10	12	13
132—142	10	13	14
143—153	11	14	15
154—164	12	15	17
165—175	13	16	18
176—186	14	17	19
187—197	15	18	20
198—208	15	19	21
209—219	16	20	22
220—230	17	21	24
231—239	18	22	25
240	20	25	28

b) Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter ab 1. Januar 1972

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr	Urlaubstage nach vollendetem		
	19. Lebensj.	30. Lebensj.	40. Lebensj.
22— 32	2	3	3
33— 43	3	4	4
44— 54	4	5	5
55— 65	5	6	6
66— 76	6	7	8
77— 87	7	8	9
88— 98	7	9	10
99—109	8	10	11
110—120	9	11	13
121—131	10	12	14
132—142	11	13	15
143—153	12	14	16
154—164	13	16	18
165—175	14	17	19
176—186	14	18	20
187—197	15	19	21
198—208	16	20	23
209—219	17	21	24
220—230	18	22	25
231—239	19	23	26
240	21	26	30

Anlage 3

Verzeichnis der Lohngebiete
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 1. Januar 1971

Lohngebiet S

Die Forstämter Benrath, Wesel, Königsforst, Ville, Kottenforst, Siegburg (Revierförsterbezirke Eudenberg, Aulgasse, Tannenbach, Himmrich, Heisterbach und Forstwartbezirk Hardt).

Alle übrigen Forstämter sowie die Revierförsterbezirke Rodder und Herchen des Forstamtes Siegburg gehören zum Lohngebiet I.

— MBl. NW. 1971 S. 480.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.